**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 33 (1917)

**Heft:** 26

Artikel: Höchstpreise im Verkehr mit Eisen und Stahl

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-577073

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

welfe große Erwelterungen vor, Privathäuser find ebenfalls wieder einige erstanden, barunter ift eine prächtige Billa bes herrn herm. Datwiler am Barenhubel im Bau begriffen. Go macht die Stadtverschönerung und Erweiterung beftanbig etwas Fortichritte und bas Baugewerbe hat Berdienft. In Aussührung der Beschlüffe der Gemeinde werden das Rathaus und die Stadikasse aufante dußerlich renoviert. Die beiden Bauten follen in ihrer Ausstaltung nicht mehr einheitlich behandelt werden, mas ihren verschiedenen Stilen besser entspricht. Auch das alte Gebäude des Licht- und Wasserwerkes erhält ein neues Rleid und wird fich bann ftattlicher prafentieren.

Errichtung einer kantonalen Obstdörranlage in Romanshorn (Thurgau). Gelt vier Jahren hat die Sirma Gingburger & Sohn, Holzhandel en gros und Sagewert in Malhausen, in ihrer hiefigen Filiale, einem guterhaltenen Fabritgebaube auf bem linten Safenquai, ben Betrieb vollftanbig eingeftellt, ebenfo bie Lagerung Don Brettern auf bem herwartigen Blate. Durch bie Betriebseinftellung waren etwa fechzig Arbeiter genötigt, anbermarts Beschäftigung zu suchen. Gbenso fieht ber anbermarts Beschäftigung zu suchen. Gbenso steht ber Jabritbau seitbem leer und unbenutt ba. Run hat sich Das tantonale Fürsorgeamt jenes leerstehenden Gebaubes erinnert und richtet in bemfelben eine Obstoorranlage Ardheren Stils ein zwecks Borrung von Obft in größern Quantitaten für bie eidgen. Fürforgeftellen in Bern.

("Thurg. Bolksfr.")

# Höchstpreise im Verkehr mit Eisen und Stahl.

(Verfügung des schweizerischen Bolkswirtschaftsbepartements vom 18. September 1917).

Es werden bis auf welteres folgende Höchfipreise feftgefett :

1. Formeisen. Für Formeisen (T-Trager, U-G fen, 80 mm ober mehr und Bores Gifen) gelten bie Socifit. preise und Konditionen der schweizerischen Tragerhandler-Bereinigung, zurzeit Fr. 81.50 ab Lager Basel.
2. Stabelsen und kleinere Fossonelsen (bei Fr. 2.—

Eingangszoll) Fr. 87.—.

3. Bandetsen (warm gewalzt) Fr. 97.—.

4. Breitflacheisen Fr. 87.—

5. Grobbleche (7 mm und mehr) Fr. 95.—. 6. Grobbleche (5 mm bis unter 7 mm) Fr. 100.—

7. Riffelbleche Fr. 102.

8. Mittelbleche (3 mm bis unter 5 mm) Fr. 100.—. 9. Feinbleche: 2,75 mm bis 1,5 mm) Fr. 110.—. 9. Feinbleche: 2,75 mm bis 1,5 mm) yt. 110.—, 37 mm bis 1 mm Fr. 120.—, 0,87 mm bis 0,75 mm kr. 135.—, 0,62 mm Fr. 140.—, 0,56 mm bis 0,50 mm kr. 150.—, 0,44 mm bis 0,37 mm Fr. 160.—.

10. Berzinkte und verbleite Bleche: 9 kg = Fr. 200, 10 kg = Fr. 195, 12 kg = Fr. 190, 14 kg = Fr. 185, 16 kg = Fr. 180

16 kg = Fr. 180.

11. Gasröhren, gemäß ber bekannten Frankenrabatte lifte: Schwarz: ohne Rabatt, verzinkt: mit 20% Buschlag.

Diefe Anfage bedeuten Bochftpreife für Flugelfen-Bandelequalitäten per 100 kg ab Lager — ausgenommen Gastöhren — Frachtbafis Bafel, verzollt, die für Bertaufe an Konsumenten (Fabriten, Bertftätten, Bauunternehmungen und bergleichen) berechnet werden dürfen. Die Abgabe bes Materials burch ben Großhandel an ben Mittet und Kleinhandel soll zu Preisen erfolgen, die so weit unter ben festgesetzten Höchstreisen stehen, daß dem Mittet Mittel- und Kleinhandel noch ein angemessener Ruten verhleibt. Bei Berkauf an Grofitonsumenten (Industrieunternehmungen, Bertflätten, ufm.) follen die handels. üblichen Preisermäßigungen eingeräumt werben.

Für Stabeisen und kleinere Fassoneisen gilt die Klassi.

fitation ber von Roll'schen Gifenwerte. Für Banbeifen und für die in der von Roll'ichen Rlaffifitation nicht aufgeführten Gorten und Dimenfionen von Stabeifen und tleineren Faffoneisen gilt die Rlaffifikation des Stahlwerkverbandes. Für kleinere Boften find die bisher ortsüblichen Buschläge geftattet.

Bahlungsbedingungen 30 Tage mit 1 1/2 0/0 Stonto;

bret Monate netto Raffe.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 22. September 1917 in Rraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Berfügung vom 5. September 1917 betreffend Sochft. preise im Bertehr mit Gifen und Stahl aufgehoben.

## Bestimmungen für die Teilnehmer an der Schweizerwoche 1917.

In Ausführung der durch die konstituierende Ber= fammlung vom 10. Juni a. c. des Berbandes "Schweizerwoche" aufgestellten Grundfage erläßt die Geschäfteleitung des Verbandes hiermit folgende Bestimmungen:

1. Die Schweizerwoche 1917 beginnt Samstag ben 27. Oftober und endigt Sonntag ben 4. November.

2. Den Teilnehmern erwachsen feine andern finanziellen Verpflichtungen als der Bezug des gesetzlich geschütten Schweizerwoche: Platates.

3. Die Teilnehmer haben folgende Voraussetungen

zu erfüllen:

- a) Schriftliche Annicloung bei ber Zentralftelle "Schweizerwoche" Solothurn oder einem ber Subkomitees.
- b) Bezug des vom Verband "Schweizerwoche" her= ausgegebenen Platats zum Preise von Fr. 2.50. (Das Blatat wird den Teilnehmern je nachdem durch die Subtomitees ober die Zentralftelle

franko augestellt). Jeder Teilnehmer darf foviel offizielle Plakate erwerben, als er Schaufenster mit Schweizerware ausstellt, wobei in jedem Schaufenfter nur ein Plakat angebracht werden darf.

4. Verpflichtung zur Brobachtung nachfolgender Be-ftimmungen, deren Innehaltung als Ehrensache jedes Teilnehmers betrachtet wird:

a) Rur solche Waren sind zur Schweizerwoche zugelassen, die in der Schweiz hergestellt find, ober in der Schweiz eine wesentliche Verarbeitung erfahren haben.

b) Das offizielle Plakat ist nicht übertragbar und soll nicht für Innen = Ausstellungen verwendet werden. Es hat nur Gultigkeit wahrend der offiziellen Dauer der Schweizerwoche.

c) In den mit dem offiziellen Platat der Schweizerwoche versehenen Schaufenstern darf nur Schwei-

zerware ausgestellt werden.

5. Die Geschäftsleitung behalt sich vor, von sich aus oder durch andere Organe eine Kontrolle über die Einhaltung der borftehenden Bestimmungen auszuüben. Bei Abweichungen kann das betreffende Verkaufsgeschäft von der weitern Teilnahme an der Schweizerwoche unter Entzug des Plakates ausgeschlossen werben, wobei der Geschäftsleitung das Recht der öffentlichen Bekanntmachung zusteht.

6. Beim Empfang des Schweizerwoche=Blakats ver= pflichtet sich der Teilnehmer unterschriftlich zum Gin-

halten der vorstehenden Bestimmungen.

7. Nach Schluß der ersten Schweizerwoche werden die bei der Beranftaltung gemachten Erfahrungen ge= sammelt. Der Borftand des Berbandes wird hierüber einen Bericht herausgeben.